



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

013/2020 vom 01.04.2020

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zur Widmung einer Gemeindeverbindungsstraße im Gebiet der Stadt Lauta

Die ca. 1,700 km lange „Grube-Erika-Straße“ verläuft auf freier Strecke zwischen Lauta und Laubusch. Sie beginnt an der B 96 (Straße der Freundschaft) und endet an der K 9210 (Hauptstraße) in Laubusch. Die Eintragung dieser Straße in das Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen der früheren Gemeinde Laubusch vom 05.02.2001 ist wegen rechtlicher Mängel unwirksam. Auf Antrag der Stadt Lauta vom 26.11.2019 wurde diese Straße nunmehr mit Verfügung des Landratsamtes Bautzen vom 25.03.2020 als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkungen. Baulastträger ist die Stadt Lauta.

Die Verfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Dauer von zwei Wochen 01.04.2020 bis 15.04.2020 (Niederlegungsfrist) im Internet unter <https://www.landkreis-bautzen.de/auslegung> eingesehen werden. Die Widmung wird erst mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Bautzen, 25.03.2020

Michael Reißig
Amtsleiter Straßen- und Tiefbauamt

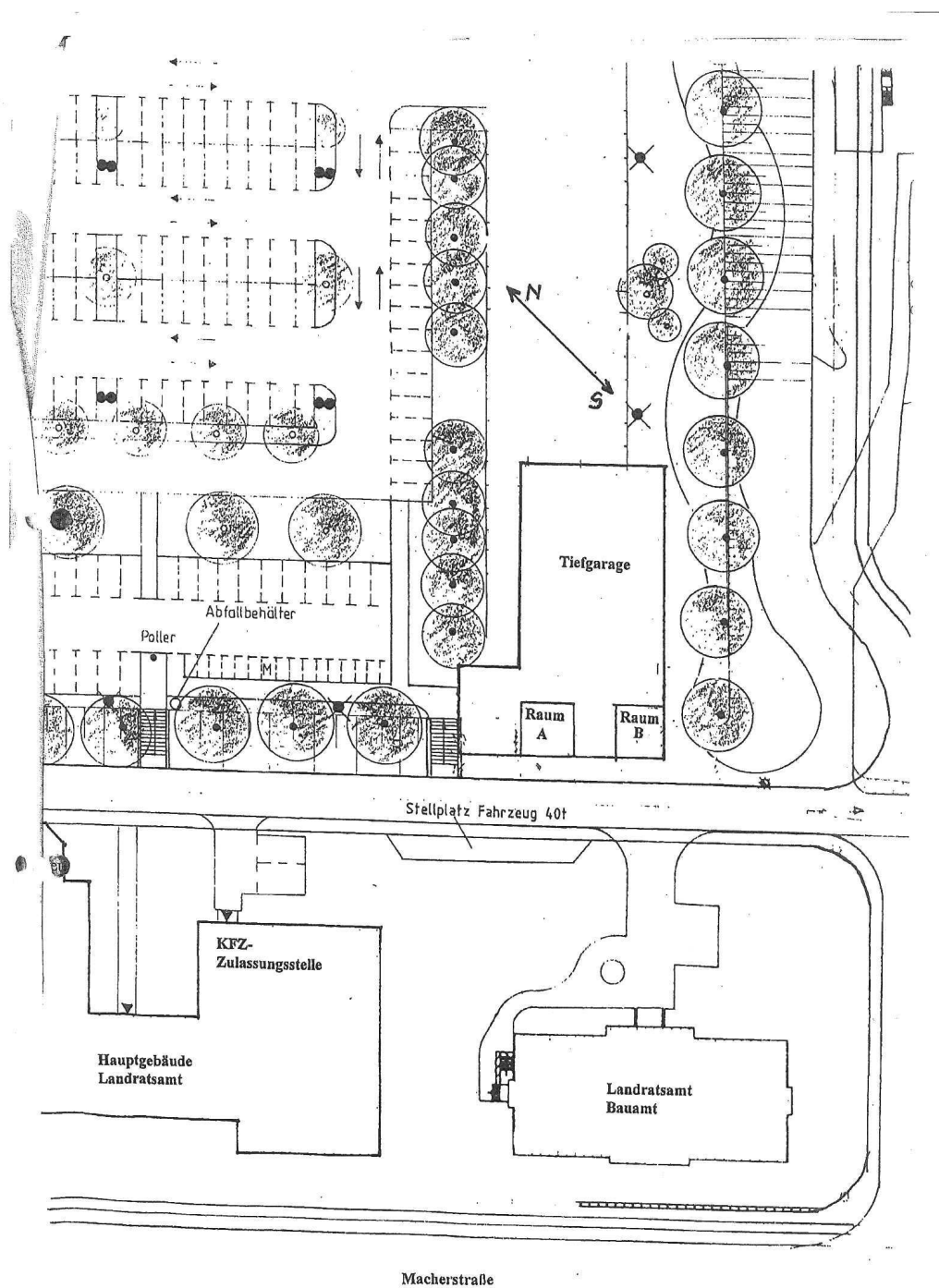
Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen
Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat
Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Ausschreibung von Räumlichkeiten für Kfz- Schilderpräger

Der Landkreis Bautzen schreibt eine Räumlichkeit von ca. 20,4 m² (1 Büro ca. 15,4 m², 1 Teeküche ca. 3,2 m² und 1 WC ca. 1,8 m²) links (Raum A) der Einfahrt zur Tiefgarage des Landratsamtes Bautzen in der Macherstraße 55 in 01917 Kamenz zur Nutzung von Räumlichkeiten für die Herstellung und den Vertrieb von Kfz- Kennzeichen für gewerbliche Schilderhersteller i. S. d. § 6 b StVG zur Vermietung meistbietend aus. Ein weiterer Raum ist bereits an Schilderpräger vermietet.

In der nachfolgenden Skizze ist die Räumlichkeit eingezeichnet und mit den Buchstaben B versehen:



Macherstraße

Zur Information: Der Fahrzeugbestand im Zulassungsbezirk des Landkreises Bautzen (Sachsen) beträgt gegenwärtig ca. 262.000 zulassungspflichtige Fahrzeuge. Die Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Bautzen (Verwaltungsstandort: Kamenz) verzeichnet monatlich durchschnittlich 900 Zulassungsvorgänge, bei denen das Prägen von amtlichen Kennzeichenschildern erforderlich ist.

Die Räumlichkeit wird an den Bewerber, der den Zuschlag erhält, befristet bis 30. Juni 2025 zur Verfügung gestellt. Neben dem Mietzins fallen die üblichen Nebenkosten in entsprechender Anwendung des § 1 der BetrKV an. Der Anschluss und die Zahlung der Elektroenergie/Telefon erfolgt auf eigene Rechnung. Für alle Mieter besteht Betriebspflicht während der Öffnungszeiten (zz. 32,5 h pro Woche) der Zulassungsstelle, wobei der Mieter das Betriebsrisiko trägt. Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich.

Als Zeitpunkt der Bereitstellung der Räumlichkeit ist, abhängig von dem zurzeit noch unbestimmten Zeitpunkt des eventuell erforderlichen Vergabebeschlusses des hierfür zuständigen Technischen Ausschusses des Landkreises Bautzen, frühestens der 01.07.2020 vorgesehen.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung schriftlich in einem verschlossenen Briefumschlag, diesen versehen mit dem rot gekennzeichneten Vermerk „**Bitte nicht öffnen**“ sowie der Kennnummer „**KM/M – 55**“ bis zum 30. April 2020 bei dem

Landratsamt Bautzen (**vertraulich**)
Gebäude- und Liegenschaftsamt
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

einzureichen.

Verspätet eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Es wird eine allgemein ortsübliche Mietsumme erwartet. Darunter liegende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Jeder Bewerber hat außerdem die Nachweise über die Zulassung zur Prägung retroreflektierender Kennzeichenschilder, die Berechtigung zum Führen des DIN- Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registriernummer und die Gewerbeanmeldung beizufügen.

Den Zuschlag erhält derjenige Bewerber, der das höchste Mietangebot abgibt. Tritt der Höchstbieter von seinem Angebot zurück oder erfolgt kein Mietvertragsabschluss, erhält der nächste Bieter den Zuschlag.

Unternehmen/Schilderträgerbetreiber, die bereits in der Macherstraße 55 in Kamenz eingemietet sind, sind von der Ausschreibung ausgeschlossen.

Rückfragen werden unter der Telefonnummer (03591) 52 51 36000 beantwortet bzw. an auskunftsfähige Mitarbeiter weitergeleitet.

Information nach § 37 Abs. 2 SächsNatSchG zu Erfassungen des LfULG im Bereich Naturschutz

Gemäß § 1 Nr. 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) die Aufgaben, fachliche Grundlagen für regionale Förderschwerpunkte und -maßnahmen zu erarbeiten sowie Fördermaßnahmen zu bewerten, fachlich zu begleiten und ihren Erfolg zu kontrollieren.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen.

Im Jahr 2020 sind im Landkreis Bautzen von der Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege folgende Untersuchungen geplant:

- Erfassungen zum Indikator „Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert“ (high nature value farmland = HNV-Farmland-Indikator): Sachsenweite Kartierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen nach Qualität und Umfang auf jeweils 100 ha großen Stichprobenflächen.
- Erhebungen naturschutzfachlicher Daten von Objekten, die in der vergangenen Förderperiode im Rahmen der Förderrichtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2007) mit dem Vorhaben Anlage von Hecken gefördert wurden.
- Untersuchungen zum Rückgang ausgewählter, hochgradig gefährdeter Tagfalter, Rot- und Grünwidderchen: Erfassung ausgewählter Arten der Tagfalter, Rot- und Grünwidderchen in verschiedenen Lebensräumen.

Weil sich die Erhebungen im Rahmen der oben genannten Untersuchungen insgesamt auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, werden sie öffentlich bekannt gemacht.

Die für die oben genannten Aufgaben legitimierten LfULG-Bediensteten und deren Beauftragte führen die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mit.

Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000

Information der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) über die Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen im Landkreis Bautzen

Gemäß § 48 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSch) vom 6 Juni 2013, in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und für die fachliche Durchführung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22.00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2020 folgende Untersuchungen durch:

I Erhebung vogelkundlicher Daten in folgenden Vogelschutzgebieten:

- 34 – „Laußnitzer Heide“,
- 36 – „Teiche nordwestlich Kamenz“,
- 39 – „Doberschützer Wasser“,
- 40 – „Teiche zwischen Neschwitz und Lomske“,
- 45 – „Spannteich Knappenrode“,
- 46 – „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“,
- 47 – „Muskauer und Neustädter Heide“,
- 56 – „Hohwald und Valtenberg“

Weitere Informationen zu den Erhebungen:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23914.htm> (SPA-Monitoring)

II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten:

- 024E – „Saleskbachniederung unterhalb Grüngräbchen“,
- 025E – „Erlenbruch - Oberbusch Grüngräbchen“,
- 089 – „Jeßnitz und Thury“,
- 101 – „Schloßteichgebiet Klitten“,
- 126 – „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“,
- 129 – „Deutschbaselitzer Großteichgebiet“,

132 – „Waldteiche westlich Schönau“,
133 – „Waldteiche nördlich Räckelwitz“,
135 – „Otterschütz“,
136 – „Cunnersdorfer Teiche“,
137 – „Biwatsch-Teichgruppe und Teiche bei Caminau“,
138 – „Großer Rohrbacher Teich“
sowie im Bereich folgender ausgewählter Messtischblätter (TK 25): 4653 – Klitten, 4849 – Radeberg und 4949 – Dresden Ost.

III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Biber, Haselmaus, Fledermäuse, Glattnatter, Zauneidechse, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Asiatische Keiljungfer, Grüne Keiljungfer, Östliche Moosjungfer Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Froschkraut, Scheidenblütgras, Firnisglänzendes Sichelmoos) sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm> und <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20433.htm> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet die Dienstausweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.